

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der SEICOM Communication Systems GmbH, Klenzestraße 1-3, 85737 Ismaning

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der SEICOM erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Diesen Geschäftsbedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn SEICOM diese schriftlich bestätigt.
- (2) Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, soweit im Angebot nicht eine Bindungsfrist schriftlich vermerkt ist.
- (3) Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Annahme durch SEICOM zustande. Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen und Vertragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich ab Lager Ismaning zzgl. Transport und Verpackung und der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungszugang fällig.
- (2) Zahlungen haben entweder per Überweisung auf eines der angegebenen Konten oder durch Scheck zu erfolgen. Maßgeblich für den Zahlungseingang ist die unwiderrufliche Gutschrift auf dem Konto der SEICOM. Eventuell durch den Zahlungsvorgang verursachte Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Unabhängig von einer Tilgungsbestimmung des Käufers ist SEICOM berechtigt, Zahlungseingänge zunächst auf Kosten und Zinsen und bei mehreren fälligen Forderungen zunächst auf die jeweils älteste Forderung zu verrechnen und zwar in dieser Reihenfolge.
- (3) Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, ist der Kaufpreis mit 5 % über den Basiszinssatz zu verzinsen.

SEICOM ist darüber hinaus berechtigt, für jede einzelne Zahlungserinnerung eine pauschale Mahngebühr von EUR 5,00 zu verlangen. SEICOM ist im Verzugsfall berechtigt, bis zum Zahlungseingang weitere Lieferungen an den Käufer zurückzubehalten.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (4) Der Käufer kann nur mit von SEICOM schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen, bzw. wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- (5) Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist SEICOM berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

SEICOM ist in diesem Fall außerdem berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in angemessenem Umfang zu verlangen.

Noch von SEICOM zu erbringende Leistungen können zurückgehalten werden und von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden, wenn SEICOM Umstände bekannt werden, die auf eine verminderte Zahlungsfähigkeit des Käufers schließen lassen.
- (6) Bei Bestellungen mit einem Gesamtwert von über EUR 50.000,00 ist ein Drittel des Kaufpreises nach Erhalt der Auftragsbestätigung, ein weiteres Drittel nach schriftlicher Versandbereitschaftserklärung durch SEICOM und der Rest innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Absatz (5) gilt entsprechend.

§ 3 Lieferung

- (1) Liefertermine oder Fristen bedürfen der Schriftform. Liefertermine, die nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden, gelten als „ca. Angaben“. Dabei gilt eine Verspätung als nicht eingetreten, wenn die Lieferung bis zu 14 Tage später erfolgt.
- (2) Sofern SEICOM sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verzugsschadens bis zu 0,5 % des Rechnungswerts für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswerts der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.
- (3) Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers auf Ersatz eines Verzugsschadens sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von SEICOM.
- (4) Befindet sich SEICOM in Verzug, kann der Käufer erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine vom Käufer schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist von mindestens einem Monat fruchtlos abgelaufen ist.
- (5) SEICOM ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 4 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführenden Personen übergeben worden ist, oder zum Zwecke der Versendung das Lager von SEICOM verlassen hat oder dort zum Zwecke des Versands ausgesondert wurde.

Falls der Versand ohne Verschulden von SEICOM unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft oder der Aussonderung im Lager von SEICOM auf den Käufer über.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der SEICOM Communication Systems GmbH, Klenzestraße 1-3, 85737 Ismaning

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen, die SEICOM gegen den Käufer aus dieser Geschäftsbeziehung zustehen, Eigentum von SEICOM. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für SEICOM als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für SEICOM. Erlischt das Eigentum von SEICOM durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum von SEICOM an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf SEICOM übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum von SEICOM unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit der Erfüllung der gesicherten Forderungen in Verzug ist.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (wg. Untergangs, Beschädigung oder Abhandenkommen) bezüglich des Sicherungsguts entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an SEICOM ab. SEICOM ermächtigt den Käufer widerruflich, die an SEICOM abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung von SEICOM hin wird der Käufer seinen Kunden die Abtretung offen legen und SEICOM die erforderlichen Auskünfte über die jeweiligen Kunden erteilen.

- (3) Bei der Zwangsvollstreckung durch Dritte in die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware wird der Käufer auf das Eigentum von SEICOM hinweisen und SEICOM unverzüglich benachrichtigen.

Die durch die Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten und Schäden trägt der Käufer.
- (4) Zum Zwecke der Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts räumt der Käufer SEICOM bereits jetzt das Recht ein, im Sicherheitsfall das Betriebsgelände des Käufers zu betreten und den Sicherungsgegenstand in Besitz zu nehmen.
- (5) Auf Verlangen gibt SEICOM das Sicherungsgut insoweit frei, als dessen Wert die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt. Besteht ein Eigentumsvorbehalt an mehreren Gegenständen oder im Zusammentreffen mit anderen Sicherheiten steht SEICOM das Recht zu, auszuwählen, welche Sicherheiten SEICOM freigibt. SEICOM kann nach freier Auswahl Sicherheiten, soweit deren Wert die gesicherten Forderungen nicht um mehr als 20 % übersteigen, beibehalten.

§ 6 Gewährleistung

- (1) SEICOM gewährleistet, dass die verkaufte und gelieferte Ware frei von Fabrikations- und Materialmängeln ist.

SEICOM haftet nicht für Mängel, die auf unsachgemäße Installation, Benutzung bzw. Bedienung oder auch auf von SEICOM nicht ausdrücklich autorisierte Nachbesserungsarbeiten, Wartungstätigkeiten oder Änderungen zurückgehen.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterial verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (2) Der Käufer hat SEICOM Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen.

Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind SEICOM unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Teilt der Käufer die Mängel nicht oder erst später mit, ist eine Haftung von SEICOM ausgeschlossen.
- (3) SEICOM leistet Gewähr nach ihrer Wahl entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nur dann, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen ist. Die Nachbesserung gilt als endgültig fehlgeschlagen, wenn SEICOM einen Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt und eine vom Käufer gesetzte angemessene Nachfrist von mindestens einem Monat abgelaufen ist.
- (4) Die Haftung von SEICOM für Mängelfolgeschäden oder sonstige Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, wird ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Sofern SEICOM schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt, ist die Haftung von SEICOM auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Im übrigen ist die Haftung gemäß Satz 1 ausgeschlossen.
- (5) Sämtliche Gewährleistungsansprüche können SEICOM gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn diese zuvor dem Hersteller der gelieferten Ware gegenüber geltend gemacht wurden und der Versuch der gerichtlichen Durchsetzung endgültig gescheitert ist.
- (6) In den vorstehenden Absätzen ist die Gewährleistung abschließend geregelt. Sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art gegen SEICOM sind ausgeschlossen.
- (7) Gewährleistungsansprüche gegenüber SEICOM stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

§ 7 Allgemeines

- (1) Rechte aus dem Vertragsverhältnis zwischen SEICOM und dem Käufer sind weder ganz noch teilweise ohne gegenseitiges Einverständnis übertragbar, mit Ausnahme reiner Geldansprüche.
- (2) Für diese Geschäftsbedingung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen SEICOM und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Soweit der Käufer Kaufmann oder Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Hinsichtlich der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragsparteien eine Regelung zu treffen, die dem Inhalt der unwirksamen Klausel soweit wie möglich nahe kommt.